

In einem Investitionsschutz-Streit wurde das Königreich Spanien von zwei Tochterunternehmen eines Essener Energieunternehmens vor einem Schiedsgericht des ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erfolgreich auf [Zahlung](#) von Schadensersatz und Rechtsverfolgungskosten in Höhe von etwa 30 Millionen Euro in Anspruch genommen. Eine Vollstreckung des Schiedsspruches in Europa ist aufgrund [EU-Rechts](#) zu staatlichen Beihilfen derzeit nicht beabsichtigt. Die Parteien streiten jedoch über die Anerkennung und Vollstreckung dieses Schiedsspruches in den USA. Vor diesem Hintergrund nimmt das Königreich Spanien die [Unternehmen](#) vor dem Landgericht Essen auf Unterlassung der Vollstreckung des Schiedsspruches außerhalb Europas in Anspruch (Az. 2 O 447/22). Dieses Verfahren haben die [Unternehmen](#) ihrerseits zum Anlass genommen, vor einem US-Gericht zu beantragen, dass das Essener Verfahren nicht weitergeführt werden darf.

Hiergegen wendet sich das Königreich Spanien vorliegend und hat den [Erlass](#) einer einstweiligen [Verfügung](#) gegen die beiden [Unternehmen](#) beantragt. Ihnen sollte untersagt werden, im Ausland außerhalb der [EU](#) gerichtliche Maßnahmen gegen das Essener Verfahren zu erwirken. Nachdem das hierzu ebenfalls angerufene Landgericht Essen den [Erlass](#) einer entsprechenden einstweiligen [Verfügung](#) abgelehnt hatte, hat das Königreich Spanien sein Ziel mit der sofortigen Beschwerde vor dem Oberlandesgericht weiterverfolgt.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2023 haben der Senat und die Verfahrensbeteiligten sich zunächst ausführlich über den komplexen Sach- und Streitstand und sodann über die das Verfahren betreffenden Rechtsfragen ausgetauscht. Eine in der Praxis deutscher Zivilgerichte seltene Besonderheit dabei war die Beteiligung zweier Bevollmächtigter der [EU-Kommission](#) an der mündlichen Verhandlung auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) 2015/1589](#) des Rates vom 13. Juli 2015.

Mit seinem aufgrund der Verhandlung erlassenen Urteil hat der 9. Zivilsenat die vom Königreich Spanien begehrte einstweilige [Verfügung erlassen](#).

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergebe sich dabei aus § [32 ZPO](#). Der Verfügungsantrag sei auch statthaft. Der Umstand, dass vor dem Landgericht Essen über die Unterlassung der Vollstreckung eines Schiedsspruches gestritten werde, stehe dem weder unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 Abs. 2 d EuGVVO noch des § [1026 ZPO](#) entgegen. Denn der Schiedsspruch sei gerade nicht unmittelbarer Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Hier gehe es allein um die Frage, ob das Landgericht Essen insoweit eine auf den Schiedsspruch bezogene Entscheidung treffen dürfe. Ob die Unterlassungsklage vor dem Landgericht Essen zulässig und begründet sei, sei allein in dem dortigen Verfahren zu klären.

Der die einstweilige [Verfügung](#) tragende Anspruch folge aus dem Justizgewährungsanspruch. Dieser könne – was der Senat offen gelassen hat – möglicherweise als absolutes Recht im Sinne des § [823 Abs. 1 BGB](#) angesehen werden. Jedenfalls aber habe er Schutzgesetzcharakter nach § [823 Abs. 2 BGB](#). Der zunächst unternommene [Versuch](#), die Fortführung des Essener Verfahrens in den USA zu unterbinden, stelle einen Eingriff in diesen Justizgewährungsanspruch und darüber hinaus auch in die Justizhoheit Deutschlands dar. Es gehe nicht an, zu verhindern, dass ein angerufenes deutsches Gericht über die ihm vorgelegten

Begehren entscheiden könne. Dieses alleine müsse über die Zulässigkeit und Begründetheit und alle in diesem Zusammenhang zu erörternden inhaltlichen Fragen ungehindert entscheiden können.

Der Verfügungsgrund im Sinne einer Eilbedürftigkeit folge aus dem in den USA unternommenen [Versuch](#), dem Königreich Spanien das Essener Verfahren zu verbieten. Auch wenn dieses Verfahren nicht mehr anhängig sein sollte, bestehe jedenfalls eine [Wiederholungsgefahr](#).

OLG Hamm: Urteil vom 2. Mai 2023 – [9 W 15/23](#) - OLG Hamm PM vom 08. Mai 2023

Vorinstanz: Landgericht Essen, Beschluss vom 7. März 2023 (Az. 2 O 97/23)